

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00352 vom 26. Oktober 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00352

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00352 du 26 octobre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00352 del 26 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1.1

Der 1959 geborene und seit Geburt schwerhörige

X.____, türkischer Staatsangehöriger und im Jahr 1978 in die Schweiz eingereist, meldete sich am 25.

April

1988 ein erstes Mal zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung (Übernahme der Reparaturkosten der Hörbrille) an (Urk.

11/3 und Urk. 11/7 -8). Dieses Leistungsbegehren lehnte die Ausgleichskasse des Kantons Zürich, IV-Sekretariat, mit Verfügung vom 2.

November 1988 ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, es sei bereits vor der Einreise in die Schweiz objektiv gesehen eine Hörgeräteversorgung notwendig gewesen, weshalb kein Anspruch auf Kostenübernahme bestehe (Urk. 11/4; vgl. auch das Nichteintreten auf ein erneutes Begehren um Hörgeräteersatz mit Verfügung vom 8.

Oktober 1990, Urk.

11/14).

E. 1.2

Am 13. April 1992 meldete sich der Versicherte zum Bezug von beruflichen Massnahmen der Invalidenversicherung an (Urk. 11/17). Das IV-Sekretariat traf berufliche und medizinische Abklärungen und veranlasste eine psychiatrische Begutachtung (vgl. die Expertise von Dr. med. Y.____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, vom 29. Dezember 1993,

Urk. 11/47). Mit Verfügung vom 11. April 1994 wies die Ausgleichskasse das Gesuch um berufliche Massnahmen ab (Urk. 11/48).

E. 1.3

Am 5. Mai 1997 meldete sich X.____ erneut zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung (berufliche Massnahmen, Hörgerät und Rente) an (Urk. 11/53). Mit Mitteilung vom

14. Mai 1997 trat die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, auf das Gesuch bezüglich Hörgerät nicht ein (Urk. 11/55).

Nach erwerblichen und medizinischen Abklärungen (vgl. insbesondere das psychiatrische Gutachten von Dr. med. Z.____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, vom 14. Februar

1998 ,

Urk. 11/65) sprach die IV-Stelle dem Versicherten mit Verfügung vom

E. 1.4

Im Rahmen von zwei im Mai 2000 (Urk. 11/73 ff. ; vgl. auch das damals eingeholte psychiatrische Gutachten von Dr. med. A.____ , Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 30.

September 2000 ,

Urk. 11/82) sowie im März 2004 (Urk. 11/87 ff.) eingeleiteten Revisionsverfahren bestätigte die IV-Stelle den bis herigen Rentenanspruch gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 60 % (vgl. Mitteilungen vom 10. Mai 2000 und 6. August 2004, Urk. 11/86 und Urk. 11/99) .

E. 1.5

Am 8. Februar 2008 ersuchte der Versicherte um leihweise Abgabe einer AVISO-Signalanlage für Telefon und Haustüre wegen hochgradiger Schwerhörigkeit (Urk. 11/108), welches die IV-Stelle mit Verfügung vom 6.

Mai 2008 abwies (Urk. 11/113). Zur Begründung führte die IV-Stelle aus , es müsse aufgrund der Hochgradigkeit der Schwerhörigkeit davon ausgegangen werden, dass ein solches Hilfsmittel objektiv gesehen bereits bei Einreise in die Schweiz angezeigt gewesen wäre, weshalb die versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht erfüllt seien .

E. 1.6

Anlässlich einer im August 2008 eingeleiteten Rentenrevision (Urk. 11/117) fand erneut eine psychiatrische Begutachtung statt (vgl. die Expertise von Dr.

med. B.____ , FMH Psychiatrie und Psychotherapie, vom 3. April 2009 Urk.

11/122).

In der Folge erhöhte die IV-Stelle den Rentenanspruch mit Wirkung ab 1. August 2008 auf eine ganze Rente bei einem Invaliditätsgrad von 100 % (Urk. 11/130).

E. 1.7

Ein weiteres Gesuch um Versorgung mit einem Hörgerät vom 19. November 2009 (Urk. 11/135) wies die IV-Stelle mit Verfügung vom 3. Februar 2010 (Urk.

11/140) unter Hinweis auf die vorangegangenen Verfügungen vom 2.

November 1988 und

E. 1.8

Die vom Versicherten am 26. August 2013 beantragte Kostengutsprache für ein Videophon (Urk. 11/147) hiess die IV-Stelle mit Verfügung vom 6. Mai 2014 gut (Urk. 11/167). Im August 2014 (Urk. 11/168) wurde wiederum eine Rentenrevision eingeleitet und mit Mitteilung vom 26. November 2014 , wonach weiterhin Anspruch auf die bisherige Invalidenrente (Invaliditätsgrad 100 %) besteht (Urk. 11/175) , abgeschlossen.

E. 5

August 1998 mit Wirkung ab 1.

April 1997 eine halbe Invalidenrente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 60 % zu (Urk. 11/71).

E. 8

Oktober 1990 sowie die Mitteilung vom 14. Mai 1997 ab.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.